

Merkblatt für medizinisches Fachpersonal zur «Übernahme der Kosten für forensisch-klinische Untersuchungen und Dokumentationen bei (häuslicher) Gewalt durch die Opferhilfe»

Von der Schweizerischen Opferhilfekonferenz SVK-OHG (SODK) am 22. März 2022 verabschiedet.

Ausgangslage

In Fällen von (häuslicher) Gewalt kommt der forensisch-klinischen Untersuchung und der entsprechenden Dokumentation von Verletzungsfolgen in verschiedener Hinsicht eine entscheidende Bedeutung zu. Zu Beweis Zwecken kann bereits eine bloss e Dokumentation des im Rahmen einer ärztlichen Konsultation Wahrgenommen wie Beschreibung von Hämatomen oder anderen Verletzungen dienen. Die Ergebnisse von forensisch-klinischen Untersuchungen sind noch beweiskräftiger. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, wer diese Untersuchung sowie deren Dokumentation finanziert. Das vorliegende Merkblatt richtet sich an das medizinische Fachpersonal.

Finanzierung einer forensisch-klinischen Untersuchung und der entsprechenden Dokumentation

Bei der Finanzierung einer forensisch-klinischen Untersuchung und der entsprechenden Dokumentation ist zunächst danach zu unterscheiden, ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde bzw. die Leistungen im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Wenn Gesundheitsfachpersonen von den Strafverfolgungsbehörden mit medizinischen Leistungen, insb. der Dokumentation der Verletzungen und Beschwerden beauftragt werden, so übernehmen nämlich diese bzw. der **Staat** die anfallenden Kosten (Teil der Verfahrenskosten).

Ist dies nicht der Fall, greifen in erster Linie die Krankenkasse oder die Unfallversicherung. Sind diese Kosten nicht durch die Sozialversicherungen gedeckt, gibt es die Möglichkeit der Kostenübernahme über die **Opferhilfe**. Zu beachten ist, dass es dabei **keine Anzeigepflicht für das Opfer** gibt. Die Kosten können somit durch die Opferhilfe übernommen werden, wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, dies in der Regel im Rahmen der sogenannten Soforthilfe.

Die Kosten für forensisch-klinische Untersuchungen und die entsprechende Dokumentation ohne Auftrag der Strafverfolgungsbehörden / kein (laufendes) Strafverfahren können von der Opferhilfe übernommen werden, sofern die Kosten nicht durch die Sozialversicherungen (Unfallversicherung, Krankenkasse) gedeckt sind.

Dabei muss im Einzelfall glaubhaft gemacht werden, dass eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes vorliegt, welche diese Untersuchungen notwendig gemacht hat. Dazu kann (bspw. durch das medizinische Fachpersonal) ein Gesuch der betroffenen Person an die im jeweiligen Kanton zuständige Opferhilfestelle (i.d.R. an eine/die Opferberatungsstelle, bzw. je nach kantonaler Organisation an die im Kanton zuständige Entschädigungsbehörde) gestellt werden. In dem Gesuch müssen die Personalien und eine kurze Beschreibung der Straftat aufgeführt sein. Die zuständige Stelle wird nach Prüfung des Gesuchs über eine Übernahme der Kosten entscheiden.

Hinweis: Für den konkreten Ablauf, wenden Sie sich bitte an eine Opferberatungsstelle in Ihrem Kanton: siehe www.opferhilfe-schweiz.ch.